

## **Geländeordnung des AMC UNTERER BREISGAU e. V. im ADAC**

### **Vorwort**

Der AMC Unterer Breisgau e. V. ist Pächter des Sportgeländes im Gewinn Birkenwald mit den Flst. Nr. 9835 und Nr. 2534/2 zur Nutzung als Trialsport-Trainings- und Veranstaltungsgelände. Mit dieser Geländeordnung regeln wir unser Verhalten auf diesem Gelände so, dass wir sämtliche Bedingungen erfüllen, die der Genehmigung zugrunde liegen, aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen und um harmonisch mit unseren Nachbarn auszukommen.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Haftung
- § 2 Zugelassene Fahrzeuge
- § 3 Trainingszeiten
- § 4 Zufahrt und Parken
- § 5 Befahrbare und gesperrte Bereiche
- § 6 Verhalten im Trainingsgelände und im Trainingsbetrieb
- § 7 Haustiere auf dem Trainingsgelände
- § 8 Antrag Trainingsberechtigung
- § 9 Gastfahrer
- § 10 Helfereinsätze und aktive Veranstaltungsmitarbeit
- § 11 Unberechtigt fahrende Personen im Gelände
- § 12 Sanktionen bei Verstößen gegen die Ordnung
- 3 13 Haftungsausschluss
- § 14 Zustimmungserklärung

#### § 1 Haftung

Die Benutzung des Trialübungsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Der Haftungsausschluss in § 13 wird durch die Unterschrift auf der Zustimmungserklärung akzeptiert.

#### § 2 Zugelassene Fahrzeuge

Für das Training auf dem Gelände sind nur Trialmotorräder zugelassen, die den DMSB-Richtlinien entsprechen. Die Geräuschkämpfung sollte max. 85 dB(A) betragen. Der Maximalwert von 104 dB(A) darf laut Immissionsgutachten nicht überschritten werden.

#### § 3 Trainingszeiten

Die Benutzung ist täglich von 8.00 – 22.00 Uhr gestattet.

#### § 4 Zufahrt und Parken

Die Zu- und Abfahrt darf mit Kraftfahrzeugen ausschließlich über die Zufahrtsschranke zum Vereinsheim erfolgen. Diese Zufahrtsschranke muss grundsätzlich verschlossen werden. Trainingsmaschinen und Begleitfahrzeuge sind im Fahrerlager abzustellen. Das Befahren der Rasenfläche des TVH links von der Clubheim ist nicht erlaubt.

#### § 5 Befahrbare und gesperrte Bereiche

Dämme im Bereich der Grundel, sowie die Außenseiten der Schutzwälle und Wege außerhalb unseres Geländes dürfen auf keinen Fall befahren werden. Es darf nur auf dem ausgewiesenen Gelände und mit angepasster Geschwindigkeit gefahren werden. Auf Personen im Gelände ist besondere Rücksicht zu nehmen.

## § 6 Verhalten im Trainingsgelände und im Trainingsbetrieb

Jeder trägt durch sein vorbildliches Verhalten dazu bei, dass die Trainingsfahrten reibungslos verlaufen und uns dadurch das Trainingsgelände erhalten bleibt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass beim Training

- das Betanken ausschließlich auf dem ausgewiesenen Betankungsplatz in der Halle erfolgt.
- sich keine Personen an gefährdeten Stellen aufhalten.
- Kinder nicht an der Trainingsstrecke oder in den Sektionen spielen.
- mitgebrachte Verpackungsrückstände vollständig aus dem Gelände entfernt werden.

## § 7 Haustiere im Trainingsgelände

Alle mitgebrachten Haustiere sind während des laufenden Trainingsbetriebes unbedingt an der Leine zu halten.

## § 8 Antrag auf Trainingsberechtigung

Jedes Clubmitglied kann das Trainingsgelände nutzen, wenn es der Geländeordnung durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung (mit Haftungsausschluss) zugestimmt hat, und eine Trainingsberechtigung beantragt und erhalten hat.

Die Trainingsberechtigung muss wie die Zustimmungserklärung (mit Haftungsausschluss) jedes Jahr erneuert werden.

## § 9 Gastfahrer

Das Trainingsgelände steht Clubmitgliedern zur Verfügung. Gastfahrer dürfen grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Vorstand das Trainingsgelände benutzen. Voraussetzung ist immer und jedes Jahr neu, die Unterzeichnung der Zustimmungserklärung (mit Haftungsausschluss) mit der den Bedingungen der Geländeordnung zugestimmt wird.

## § 10 Helfereinsätze und aktive Veranstaltungsmitarbeit

Die Mitarbeit bei den jährlichen Vereinsveranstaltungen trägt zu einem positiven Vereinsleben bei. Das Trainingsgelände muss grundsätzlich gepflegt und instand gehalten werden. Daher sollte sich jeder Geländenutzer an der Pflege beteiligen. Dafür sind pro aktives Mitglied folgende Helferstunden vorgesehen:

- |                                    |          |            |
|------------------------------------|----------|------------|
| a) Kinder bis 13 Jahre             | jährlich | 10 Stunden |
| b) Jugendliche von 14 bis 17 Jahre | jährlich | 20 Stunden |
| c) Ab 18 Jahre                     | jährlich | 30 Stunden |

Wer diese Stunden nicht leisten kann, kann diese ersatzweise durch einen vereinbarten Geldbetrag abgelten.

## § 11 Unberechtigt fahrende Personen im Gelände

Jeder Trainingsberechtigte ist aufgefordert, unbefugt auf dem Gelände befindliche Personen, anzusprechen und aufzuklären.

## § 12 Sanktionen bei Verstößen gegen die Geländeordnung

Bei Verstößen gegen die Geländeordnung kann die Trainingsberechtigung bis zur Erfüllung der Pflichten entzogen werden. Über einen Entzug der Trainingsberechtigung entscheidet der Vorstand.



### § 13 Haftungsausschluss

Die Geländenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm oder dem von ihm benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Die Nutzer erklären mit ihrer Unterschrift unter der Zustimmungserklärung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit Training oder anderen Vereinsveranstaltungen entstehen, und zwar

gegen

- die FIM, UEM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre;
- die ADAC-Gaue, den Promotor/Trainingsorganisator;
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Geländepächter, die Geländeeigentümer;
- Behörden und andere Personen, die mit der Organisation in Verbindung stehen;
- Den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden,
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen; außer
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen,
- gegen die anderen Nutzer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeugs;
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer(n) gehen vor!) und eigene Helfer.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Zustimmungserklärung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadenersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

### § 14 Zustimmungserklärung

Die Geländeordnung wird durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung voll inhaltlich anerkannt. Erst nachdem die Zustimmungserklärung vom Mitglied unterzeichnet ist, darf mit dem Training begonnen werden.

AMC UNTERER BREISGAU e. V.  
im ADAC 01.01.2022

---

Bernd Willm  
Vorsitzender

---

Stefan Bernhard  
Sportleiter

Zusätzliche Exemplare der Geländeordnung können unter [www.amc-unterer-breisgau.de](http://www.amc-unterer-breisgau.de) herunter geladen werden.